



II/7

Textteil für das Neubaugebiet

Genehmigt am 9. 5. 1967

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO) *In Vertretung*
Oberregierung

1.1 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) Mass der baul. Nutzung

	bei Z	GRZ	GFZ
WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	1	0,3	0,4
	2	0,4	0,7

Ausnahmen 1.S.v.(3) der §§ ~~3 und 6~~ BauNVO sind gem. § 1 Abs.4 BauNVO nicht Bestandteil des Beb.Plans.

Zahl der Vollgeschosse im WR zwingend entsprechend den Einschrieben in der Planzeichnung.

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) offen. (Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend.)

1.3 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO):

2.1 Gebäudehöhen

(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
gemessen von bestehender Geländeoberfläche bis OK.
Dachrinne
für 1-geschoss.Bebauung 3,50 m
für 2-geschoss. Bebauung 6,00 m.

2.2. Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
sind bis höchstens 1 m zugelassen.

2.3 Dachform

für 1-geschoss.Beb. Satteldach mit 25-35° Neigung
für 2-geschoss.Beb. Satteldach mit 25-30° Neigung
Dachaufbauten sind nicht zugelassen. - siehe

2.4 äußere Gestaltung

(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
Auffallende Farben sind zu vermeiden.
Deckungen der Satteldächer mit Ziegel.

2.5 Einfriedigungen

(§ 111 Abs.1 Nr.4 LBO)
an öffentlichen Straßen und Wegen max.1,00 m hoch
(möglichst Hecken).

2.6 Grenz- und Gebäudeabstände

(§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO) nach §§ 7 und 9 der LBO.

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

3.1 Baueingabepläne
(§ 90 LBO)

Nach den Bestimmungen der Bau-Vorl.VO §§ 1-6
Geländeschnitte
Lageskizze der Versorgungsleitungen.

änd. 8.4.86

Legende:

- Z = Zahl der Vollgeschosse
- GRZ = Grundflächenzahl
- GFZ = Geschossflächenzahl
- Ga = Garage
- St = Stellplätze
- P = Öffentliche Parkplätze
- Baulinie (zwingend, § 23 Abs.2 BauNVO)
- Baugrenze (nicht zwingend, § 23 Abs.3 BauNVO)
- + Verkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinien (BBauG § 9 Abs.1 Nr.3 und 4)
- Reines Wohngebiet (§ 32 BauNVO)
- Grünflächen (BBauG § 9 Abs.1 Nr. 8)
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (BBauG § 9 Abs.1, 1 f)
- Grenzen unterschiedler Nutzung (BauNVO § 16 Abs.4)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes (BBauG § 9 Abs.5)
- + Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst. e BBauG)

Darstellung der einzelnen Planzeichen nach der Planzeichen-VO und Erlaß.

Gefertigt:

Für Lageplan, Zeichnung 3,50 m
Für Baugeschoss, Maßstab 1:500

Mutlangen, den 24. Februar 1967

.....
.....

Unterschrift.

Photokopie

Gemeinde Mutlangen
Ostalbkreis

Änderung des Textteils zum Bebauungsplan "Költrain "

Der Textteil zum Bebauungsplan " Költrain " wird wie folgt
geändert:

Ziff. 2.3 Dachform letzter Satz erhält folgende Fassung:

" Dachaufbauten sind zulässig ".

Mutlangen, den 19.12.1985
Bürgermeisteramt



Genehmigt

08. APR. 1986

Landratsamt Ostalbkreis
Baurechts- u. Bauverwaltungsamt
- Außenstelle Schwäbisch Gmünd -

Die Übereinstimmung der Abschrift - Photokopie
mit dem Original beglaubigt/ bestätigt.

Mutlangen, den 25.3. 1986

Bürgermeisteramt

